jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/20 7Ob806/79, 8Ob135/83, 8Ob22/85 (8Ob23/85), 2Ob2416/96z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1979

Norm

ABGB §1315 IV
RHG §10

Rechtssatz

Ein gefährlicher Betrieb liegt nur vor, wenn dem Unternehmer Handlungen gestattet werden, die an sich verboten wären, wenn die Rechtsordnung nur die gefährdeten Interessen dritter Personen berücksichtigen würde. Bei solchen Betrieben dürfen gewaltige Elementarkräfte entfesselt werden, schwere Massen mit ungeheurer Geschwindigkeit dahingleiten, Zündstoffe erzeugt oder verwendet werden, der feste Boden untergraben oder der Luftraum unsicher gemacht werden. Diesen Kriterien entsprechen Schleppliftanlagen nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 806/79
  Entscheidungstext OGH 20.12.1979 7 Ob 806/79
- 8 Ob 135/83
  Entscheidungstext OGH 24.11.1983 8 Ob 135/83
- 8 Ob 22/85
  Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 22/85
  nur: Ein gefährlicher Betrieb liegt nur vor, wenn dem Unternehmer Handlungen gestattet werden, die an sich verboten wären, wenn die Rechtsordnung nur die gefährdeten Interessen dritter Personen berücksichtigen würde. (T1) Veröff: JBl 1986,525
- 2 Ob 2416/96z
  Entscheidungstext OGH 19.12.1996 2 Ob 2416/96z
  Ein gefährlicher Betrieb liegt nur vor, wenn dem Unternehmer Handlungen gestattet werden, die an sich verboten wären, wenn die Rechtsordnung nur die gefährdeten Interessen dritter Personen berücksichtigen würde. Bei solchen Betrieben dürfen gewaltige Elementarkräfte entfesselt werden, schwere Massen mit ungeheurer Geschwindigkeit dahingleiten, Zündstoffe erzeugt oder verwendet werden, der feste Boden untergraben oder der Luftraum unsicher gemacht werden. (T2) Beisatz: Rasenmähtraktor - kein gefährlicher Betrieb. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029942

Dokumentnummer

JJR_19791220_OGH0002_0070OB00806_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at